

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HOLLABRUNN

Fachgebiet Anlagenrecht

2020 Hollabrunn, Mühlgasse 24



HLW2-BA-2210/002

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: anlagen.bhhl@noel.gv.at
Fax: 02952/9025-27231 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

Lutzer Elisa

+43 (2952) 9025

Durchwahl

27234

Datum

20.10.2025

Betreff

Rockenbauer Wärmepumpen GmbH; Errichtung und Betrieb einer Betriebsanlage für die Erzeugung von Wärmepumpen; Politische Gemeinde: Hollabrunn, KG: Hollabrunn;
Genehmigungsverfahren

**Anberaumung einer mündlichen Verhandlung
durch
A) öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und
B) durch persönliche Verständigung der Verfahrensparteien**

Rockenbauer Wärmepumpen GmbH hat um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für **Errichtung und Betrieb einer Betriebsanlage für die Erzeugung von Wärmepumpen**,
im Standort 2020 Hollabrunn, Znaimerstraße 66, KG Hollabrunn, Grst.Nr. 4516/4,
Gemeinde Hollabrunn, angesucht.

Die Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn beraumt hierüber eine Augenscheinverhandlung für

Montag, den 10.11.2025

an.

Treffpunkt: 08:30 Uhr an Ort und Stelle

Sie werden eingeladen als Beteiligter/Beteiligte persönlich zur Verhandlung zu kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte zu entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Hinweis

Bitte beachten Sie

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn erhoben werden.

In die Projektunterlagen können Sie ebenfalls während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn einsehen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Aufforderung

Sie werden gemäß § 41 Abs. 2 AVG aufgefordert, bis spätestens vor dem Tag der Verhandlung der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn alle Ihnen bekannten Tatsachen und Beweismittel geltend zu machen, da geplant ist, das Ermittlungsverfahren in der Verhandlung für geschlossen zu erklären. Das Ermittlungsverfahren ist danach auf Antrag nur dann fortzusetzen, wenn eine Partei glaubhaft macht, dass Tatsachen oder

Beweismittel ohne ihr Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Ermittlungsverfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeiführen würden.

Rechtsgrundlagen

§ 356 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994

§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Ergeht an:

2. Stadtgemeinde Hollabrunn, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 2020 Hollabrunn

mit dem Ersuchen

- je eine Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln anzuschlagen,
 - an der Verhandlung teilzunehmen und vor deren Beginn dem Verhandlungsleiter die Nachweise über den ordnungsgemäßen Anschlag der Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln, versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk zu übergeben.
-

1. Rockenbauer Wärmepumpen GmbH, Gerichtsberggasse 4a, 2020 Hollabrunn mit dem Ersuchen, die erforderlichen Auskunftspersonen (zB Projektanten bzw. Planverfasser) zur Verhandlung beizuziehen.
3. Arbeitsinspektorat Wien Nord und NÖ Weinviertel, Fichtegasse 11, 1010 Wien
4. Gebietsbauamt Korneuburg, Laaer Straße 23, 2100 Korneuburg mit dem Ersuchen um Entsendung eines Amtssachverständigen für Bautechnik (Bmstr. Ing. Punz Manfred) und Maschinenbautechnik (Dipl.-Ing. (FH) Fischer Andreas)
5. Herr Werner Eichhorn, Znaimerstraße 60/1, 2020 Hollabrunn als Nachbar bzw. Grundeigentümer
6. Gemeindeverband für Abfallwirtschaft und Abgabeneinhebung im Verwaltungsbezirk Hollabrunn, Znaimerstraße 59, 2020 Hollabrunn als Nachbar bzw. Grundeigentümer
7. Herr Gernot Hasenkopf, Znaimerstraße 68/2, 2020 Hollabrunn als Nachbar bzw. Grundeigentümer
8. Herr Franz Kahrer, Zellerndorf 363, 2051 Zellerndorf als Nachbar bzw. Grundeigentümer
9. Frau Gabriele Kahrer, Zellerndorf 363, 2051 Zellerndorf als Nachbar bzw. Grundeigentümer
10. LWM Austria GmbH, FN 72186g, Mühlenring 20, 2020 Hollabrunn als Nachbar bzw. Grundeigentümer
11. Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung-Wasserbau) Öffentliches Wassergut, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt als Nachbar bzw. Grundeigentümer
12. SLV Liegenschaftsverwaltung GmbH, Znaimer Straße 57, 2020 Hollabrunn als Nachbar bzw. Grundeigentümer
13. Herr Alexander Ernst Seifried, Hauptstraße 102/1, 2020 Hollabrunn als Nachbar bzw. Grundeigentümer
14. Frau Christiane Seifried, Hauptstraße 102/1, 2020 Hollabrunn als Nachbar bzw. Grundeigentümer
15. Seifried Holding GmbH, FN 41311b, Znaimer Str. 57, 2020 Hollabrunn als Nachbar bzw. Grundeigentümer

16. Stadtgemeinde Hollabrunn, Hauptplatz 1, 2020 Hollabrunn
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
17. Herr Rene Stehno, Znaimerstraße 62/1, 2020 Hollabrunn
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
18. Herr Erwin Zant, Znaimerstraße 60/3, 2020 Hollabrunn
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
19. Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung
20. Straßenbauabteilung 1 - Hollabrunn, Aspersdorferstraße 28, 2020 Hollabrunn
21. Straßenmeisterei Hollabrunn, Museumgasse 13, 2020 Hollabrunn

Für den Bezirkshauptmann

Mag. P r i n z